

Betreibungsrecht

Neue Massnahmen zur Bekämpfung missbräuchlicher Konkurse

Das Konkursrecht wird manchmal missbraucht, um bestehende Schulden abzubauen und sich einen unlauteren Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Es kommt vor, dass ein Unternehmen, über das der Konkurs eröffnet worden ist, in der Form einer neuen, von denselben Personen gegründeten Gesellschaft zurückkehrt und die zuvor bei der konkursiten Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer anstellt und die Produktionsmittel sowie die Vorräte, die Teil der Konkursmasse sind, zu tiefen Preisen zurückkauft. Dieses Vorgehen verletzt die unbezahlten Gläubiger und die Arbeitslosenkasse, die den Arbeitnehmern Entschädigungen für die vom konkursiten Arbeitgeber geschuldeten Löhne ausbezahlt hat.

Änderung des Gesetzes und der Verordnungen

Im März 2022 hat das Parlament das Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses verabschiedet. Dieses Gesetz sieht neue Massnahmen vor, um zu verhindern, dass Schuldner zum Nachteil ihrer Gläubiger oder zum Zwecke des unlauteren Wettbewerbs das Konkursverfahren missbrauchen, um ihren finanziellen Verpflichtungen (wie Lohnzahlungen oder Schuldentrückzahlungen) zu entgehen. Der Bundesrat hat diese Gesetzgebung auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Damit werden verschiedene Gesetze geändert: das Obligationenrecht (OR), das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), das Strafgesetzbuch (StGB), das Militärstrafgesetz (MStG), das Strafregistergesetz (StReG) und das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG). Auch die Handelsregisterverordnung (HRegV) und die Strafregisterverordnung (VRK) erfahren eine Revision durch das neue Gesetz.

Weg des Konkurses bei öffentlich-rechtlichen Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen (z. B. Steuern, MwSt., Abgaben, Bussen, Sozialversicherungsbeiträge, Prämien der obligatorischen Unfallversicherung) werden künftig auf Konkurs (statt wie bisher auf Pfändung) betrieben. Die im SchKG (Art. 43 Abs. 1 und 1^{bis}) vorgesehenen Ausnahmen für diese Forderungen werden aufgehoben. Diese Neuerung betrifft juristische Personen (namentlich Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Vereine und Stiftungen) sowie natürliche Personen, die in einer Eigenschaft nach Art. 39 SchKG im Handelsregister eingetragen sind (insbesondere als Inhaber einer Einzelfirma oder als Mitglied einer Kollektivgesellschaft). Sie gilt für laufende und alte Forderungen (einschliesslich derjenigen, die Gegenstand eines Verlustscheins sind, wenn er erneut ausgestellt wird).



Während die Pfändung in der Verwertung des Vermögens des Schuldners besteht, soweit es zur Abfindung der betreibenden Gläubiger notwendig ist, setzt der Konkurs die Verwertung seines gesamten Vermögens zur Abfindung aller im Konkurs angemeldeten Gläubiger voraus und umfasst eine Einstellung seiner Tätigkeit. Mit dieser Gesetzesänderung soll verhindert werden, dass Personen und Gesellschaften, die ihre öffentlich-rechtlichen Forderungen nicht bezahlen, weiterhin geschäftlich tätig sein und der Allgemeinheit und anderen Wirtschaftsakteuren zusätzliche Schäden zufügen können.

Um einen Konkurs zu vermeiden, müssen Unternehmen, die öffentlich-rechtliche Schulden haben, ihre Situation bis Ende dieses Jahres durch die Bezahlung der Ausstände bereinigen. Ist dies nicht möglich, haben sie ihre Gläubiger (Steuerverwaltung, AHV-Kasse usw.) zu kontaktieren, um eine Zahlungsvereinbarung zu finden. Andernfalls können die Gläubiger beim Betreibungsamt die Fortsetzung der Konkursbetreibung verlangen.

Weitere Massnahmen

Die Revision des OR sieht die Nichtigkeit der Übertragungen von Aktien oder Stammanteilen überschuldeter Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit oder verwertbare Aktiven vor. Der rückwirkende Verzicht auf die eingeschränkte Revision (rückwirkendes *Opting-out*) wird künftig im OR verboten sein. Zudem wird neu die Suche nach natürlichen Personen in der Datenbank des Handelsregisters möglich sein.

Die Konkursbeamten werden gemäss neuem SchKG verpflichtet sein, die Verbrechen und Vergehen, die sie oder ihre unterstellten Personen im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit feststellen oder die ihnen gemeldet werden, den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Fortan wird in diesem Gesetz auch die Auslieferung und Öffnung von Postsendungen im Konkursverfahren geregelt sein.

Tätigkeitsverbote, die in Anwendung des Strafrechts ausgesprochen und im Strafregister eingetragen werden (z. B. bei Betrug), sind künftig dem Eidgenössischen Amt für das Handelsregister zu melden. Diese Behörde wird mit der Sicherstellung beauftragt sein, dass die in der zentralen Datenbank Personen erfassten Funktionen mit den Tätigkeitsverboten vereinbar sind. Stellt sie eine Unvereinbarkeit fest, so muss sie das kantonale Handelsregisteramt informieren, das die betroffene Rechtseinheit auffordert, die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Die kantonalen Steuerverwaltungen werden ihrerseits verpflichtet sein, das Handelsregisteramt zu informieren, wenn eine Gesellschaft die gesetzlich vorgeschriebene Jahresrechnung nicht eingereicht hat. Mit dieser Massnahme sollen die Unternehmen daran gehindert werden, ihre Tätigkeit ohne Buchführung auszuüben und den Gläubigern ihre schlechte finanzielle Lage zu verschleiern.

